

Wohnungsübergabe-Checkliste



Kündigung und Wohnungsabnahme vorbereiten

- Wohnung ist vollständig geräumt.
- Wohnung ist gereinigt.
- Kleine Reparaturen sind erledigt.
- Grössere Schäden sind der Verwaltung gemeldet.
- Wohnungsübergabe-/Abnahmetermine sind bestätigt und im Kalender eingetragen.

Wohnungsübergabe durchführen

- Kopie des Wohnungsübernahmeprotokolls vom Einzug und Kopien der Mietvertragsunterlagen sind zur Hand.
- Alle Schlüssel, die Sie erhalten haben, sind noch vorhanden.
- Übergabeprotokoll ist in Ordnung und unterzeichnet (alle aufgeführten Mängel sind tatsächlich vorhanden, und Sie sind mit der Übernahme der Kosten für deren Behebung einverstanden).
- Fotos zu strittigen Punkten sind vorhanden (z. B. Parkettstellen, Wände).
- Antrag auf Auszahlung des vollumfänglichen Betrags des Mietkautionsskontos wurde gestellt.

Reparaturaufträge

Erteilen Sie keine Aufträge an Handwerker für Reparaturarbeiten. Haben Sie den Auftrag trotzdem direkt erteilt, besteht die Gefahr, dass die Verwaltung mit dem Resultat der Reparatur nicht einverstanden ist und die Übernahme der Kosten verweigert. Aufträge zur Behebung von Mängeln muss der Eigentümer/die Vermieterschaft bzw. deren Verwaltung erteilen. Zur Zahlung der Reparaturrechnung ist immer der Auftraggeber verpflichtet.

Haftung als Mieterin oder Mieter

Normale Abnutzung ist mit Ihrem Mietzins abgegolten. Den kleinen Unterhalt müssen Sie vor der Wohnungsabgabe selbst und auf eigene Kosten übernehmen. Bei Beschädigungen oder übermässiger Abnutzung müssen Sie den Zeitwert der beschädigten Sache ersetzen. Einen allfälligen Mehraufwand, der über die normale Instandsetzung hinausgeht, müssen Sie ebenfalls übernehmen. Einige Schadensarten sind auch durch eine Privathaftpflichtversicherung gedeckt. Aber nicht alle. Erkundigen Sie sich vorher. Kontaktieren Sie im Zweifelsfall auch Ihre Rechtsschutzversicherung.

Versicherung

Deckung und Haftung hängen grundsätzlich immer vom Einzelfall ab. Plötzliche Schäden durch Unfälle sind normalerweise versichert. Schäden, die allmählich entstehen oder zu erwarten sind, sind nicht versichert. Genauso wenig die Rückgängigmachung von Veränderungen, die Sie an der Wohnung vorgenommen haben.